

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Herrn Bärwolff
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO
DS 1792/18 - Dringliche Anfrage - Kundgebung am 02.09.2018 in Erfurt
OT Marbach (öffentlich)**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Bärwolff ,

Erfurt,

bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nach § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen.

Dies ist hier nicht der Fall.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Die Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht und ein hohes Gut in unserer Demokratie. Der Anmelder darf über Ort, Zeit und Mittel der „Präsentation“ entscheiden. Wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist, kann das Bürgeramt die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen. Eine Untersagung kommt nur als letztmögliches Mittel in Frage.

Im Übrigen verweise ich auf den "Handlungsleitfaden für kommunale Entscheidungsträger in Thüringen zum Umgang mit Rechtsextremisten", welchen Sie unter https://thueringen.de/mam/th3/tim/2018/handlungsleitfaden_druck_internet_2018.pdf abrufen können.

Darin wird unter anderem ausgeführt:

"Die Versammlungsfreiheit ist neben der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) konstituierend für die freiheitliche Demokratie. Artikel 8 Abs. 1 GG schützt

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahnlinien 3, 4 und 6
Haltestelle: Fischmarkt

Versammlungen in all ihren Erscheinungsformen: öffentliche, nicht öffentliche, organisierte, spontane, stehende und sich fortbewegende Zusammenkünfte. Dieses Grundrecht gewährleistet das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln, und ist nur in sehr engem Rahmen beschränkt bzw. beschränkbar. [...]

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersG) hat jedermann das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und daran teilzunehmen." [...]

"Kern der Versammlungsfreiheit ist das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über Ziel und Gegenstand sowie über Ort, Zeitpunkt und Art der Versammlung. Dieses Selbstbestimmungsrecht kann grundsätzlich nur eingeschränkt werden, wenn dadurch andere gleichwertige Rechtsgüter beeinträchtigt werden." [...]

"§ 14 VersG regelt eine Anmeldepflicht für öffentliche Versammlungen bzw. Aufzüge unter freiem Himmel. Zweck der Anmeldepflicht ist es zunächst, der Versammlung oder dem Aufzug den erforderlichen Schutz zuteilwerden zu lassen. Ferner dient sie dem Zweck, Drittinteressen berücksichtigen und Sicherheitsinteressen wahren zu können. Die Anmeldung hat 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung zu erfolgen [...]. Zu diesem Zeitpunkt muss die Anmeldung bei der zuständigen Behörde vorliegen, damit diese das Notwendige veranlassen kann. [...] Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz von Individualrechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen, die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und den Schutz des Staates und seiner Einrichtungen. Unter öffentlicher Ordnung versteht man die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach herrschender Anschauung unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes menschliches Zusammenleben ist (§ 54 Nr. 2 Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG).

Als Konkretisierung der Schranke des Artikels 8 Abs. 2 GG muss § 15 VersG jedoch in jedem Einzelfall in verhältnismäßiger Weise angewendet werden.

- Verbot und Auflösung kommen nur zum Schutz elementarer Rechtsgüter in Betracht, die im Einzelfall gegenüber der Versammlungsfreiheit vorrangig sind (insbesondere Leib und Leben, beachtliche Sachwerte). Die bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung, die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs oder Unannehmlichkeiten für Dritte reichen dagegen im Allgemeinen für ein Verbot oder eine Auflösung nicht aus.
- Das Erfordernis einer „unmittelbaren Gefährdung“ setzt eine Gefahrenprognose voraus, die auf ausreichenden konkreten und nachweisbaren Tatsachen beruht (Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen nicht aus). Die daraus resultierende Schadenswahrscheinlichkeit muss so hoch sein, dass ein späteres Einschreiten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht möglich ist.
- Verbot und Auflösung der Versammlung sind das letzte Mittel (ultima ratio) und daher erst zulässig, wenn mildere Mittel, beispielsweise die Erteilung von Auflagen, nicht ausreichen bzw. ausgeschöpft sind. Im Ergebnis der notwendigen Rechtsgüterabwägung wird die zuständige Behörde im Regelfall die geeigneten und verhältnismäßigen Auflagen erteilen, um so einen Interessenausgleich herbeizuführen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind in solchen Fällen im Wege praktischer Konkordanz die Modalitäten der Versammlungsdurchführung durch Auflagen zu ändern.

Das Verbot einer Versammlung unter freiem Himmel ist also grundsätzlich nur bei einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zulässig, die sich insbesondere aus einem gewalttätigen Verlauf und konkret zu erwartenden Straftaten ergeben kann. An dieser Stelle sei besonders auf die Wunsiedel-Entscheidung, eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2009 zur Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und Volksverhetzung, hingewiesen (BVerfG, 1. Senat, Beschluss vom 4.11.2009 -1 BvR 2150/08-). Die nationalsozialistische Gesinnung selbst wird zwar durch die Meinungsfreiheit geschützt. Der staatliche Eingriff wird erst dann erlaubt, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Fürsichtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen. [...]"

Nach Auswertung der Demonstration zusammen mit der Polizei werden darauf aufbauend Schlussfolgerungen geprüft, insbesondere auch im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Landes- und Kommunalpolitikern. Drohungen und Einschüchterungen sind völlig inakzeptabel und müssen von der Polizei unterbunden werden. Nach meinem Kenntnisstand laufen derzeit hierzu polizeiliche Ermittlungen. Der Versammlungsbehörde war im Vorfeld nicht bekannt, dass sich die Kundgebung gegen eine Landtagsabgeordnete richtet und vor dem Haus dieser Landtagsabgeordneten stattfinden sollte. Auch lagen keine Gefährdungsprognosen der Polizei vor, die weitere Auflagen gerechtfertigt hätten.

Den Vorwurf, dass Mitarbeiter der Versammlungsbehörde aufgrund offener Sympathien zum Rechtsextremismus rechtswidrige Entscheidungen fällen, weise ich zurück. Die Mitarbeiter sind gehalten, im Rahmen ihrer Neutralitätspflicht Sachverhalte zu beurteilen und zu entscheiden. Dabei sind alle Menschen gleich zu behandeln, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Rasse oder politischen Weltanschauung. Das Grundrecht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit ist eines der elementarsten Grundrechte in einer Demokratie und ist in einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen ausgeurteilt und präzisiert worden. Es steht auch extremistischen Gruppierungen zu, egal wie sehr meine Mitarbeiter und ich solche extremistischen Anschauungen ablehnen. Wir dürfen und werden auch im Fall von Extremisten nicht vorsätzlich gegen Recht verstoßen.

Sofern Sie Anhaltspunkte haben, dass Beschäftigte der Stadtverwaltung Erfurt gegen ihre Verfassungstreuepflicht verstoßen, teilen Sie mir bitte dies konkret mit, damit ich als oberste Dienstbehörde dienst-/arbeitsrechtliche Maßnahmen einleiten kann. Andernfalls bitte ich darum, solche allgemeine Unterstellungen zukünftig zu unterlassen, da dadurch nicht nur der Ruf der Stadtverwaltung, sondern auch die persönliche Integrität der Mitarbeiter geschädigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein